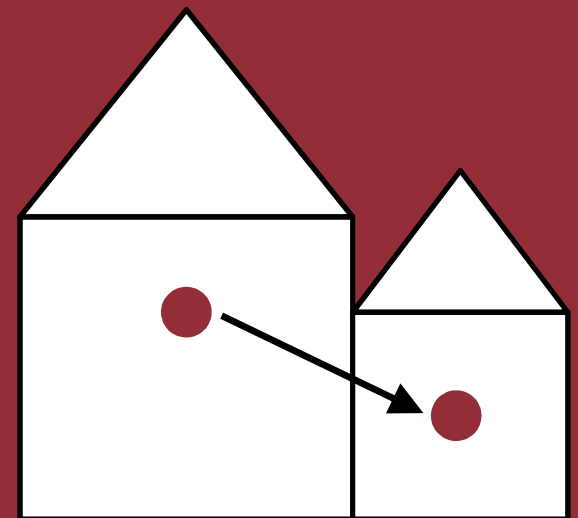


# Die Quasi-in-house-Ausnahme

Eine Rechtsvergleichung des Quasi-in-house-Geschäfts  
in der EU und der Schweiz

Martin Ludin  
RA Dr., M.A. HSG

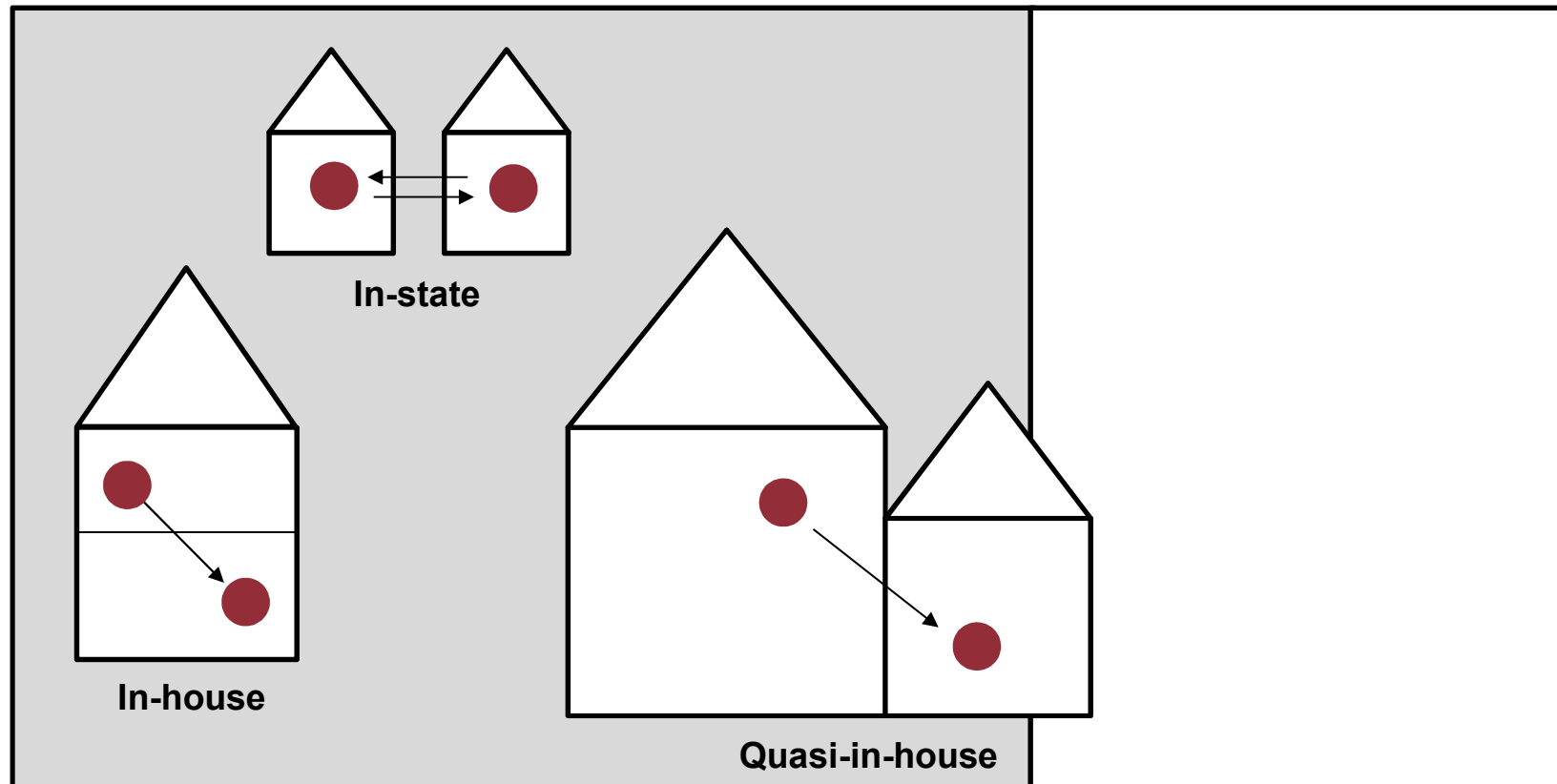


# Hintergrundinformation



## Staatssphäre

## Marktsphäre



*basierend auf: M. Ludin, Privilegierte Vergaben innerhalb der Staatsphäre – Eine Rechtsvergleichung von In-house-, Quasi-in-house- und In-state-Geschäften in der EU und der Schweiz, Zürich/St.Gallen 2019*

# Meilensteine



- **Privatisierungstrend in den 1980er u. 1990er Jahren**  
QiH als «Folgerscheinung» formeller Privatisierungen
- **Grundsatzentscheid EuGH *Teckal* (1999)**  
Direktvergabe zulässig bei ausreichendem Näheverhältnis, d.h.
  - öffentliche Auftraggeberin muss die Leistungserbringerin wie ihre eigenen Dienststellen kontrollieren (**Kontrollkriterium**)
  - Leistungserbringerin darf im Wesentlichen nur für die sie kontrollierende öffentliche Auftraggeberin tätig sein (**Tätigkeitskriterium**)
- **Konkretisierung und bedeutende Weiterentwicklung in zahlreichen EuGH-Urteilen (2000 - heute)**  
Herausbildung einer «*Teckal*-Praxis» des EuGH
- **umfangreiche Kodifikation im Rahmen der EU-Vergaberechtsnovelle (2014)**  
exemplarisch Art. 12 Abs. 1-3 u. Abs. 5 RL 2014/24/EU
- **Kodifikation im Rahmen der CH-Beschaffungsrechtsrevision (2017-2019)**  
Art. 10 Abs. 3 lit. d nBöB (bzw. Art. 11 Abs. 3 lit. d E-IVöB)

# Neue Schweizer Bestimmung und Fragestellung



## Art. 10 Abs. 3 lit. d nBöB:

*«Dieses Gesetz findet zudem keine Anwendung auf die Beschaffung von Leistungen:*

*[...]*

*d. bei Anbieterinnen, über die die Auftraggeberin eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entspricht, soweit diese Unternehmen ihre Leistungen im Wesentlichen für die Auftraggeberin erbringen.»*

**Wie ist die QiH-Ausnahme im neuen Beschaffungsrecht des Bundes (bzw. Art. 11 Abs. 3 lit. d E-IVöB auf Kantonebene) anzuwenden?**

**Welcher Beeinflussungsgrad durch EU-Recht liegt vor?**

# Teckal-Praxis des EuGH: Präventiver Wettbewerbsschutz



**EuGH, Rs. C-340/04, *Carbotermo und Consorzio Alisei*, ECLI:EU:C:2006:308,  
Rz 59:**

*«Mit den Voraussetzungen, die im Urteil Teckal dafür aufgestellt worden sind, [...], wird insbesondere das Ziel verfolgt, eine Verfälschung des Wettbewerbs zu vermeiden.»*

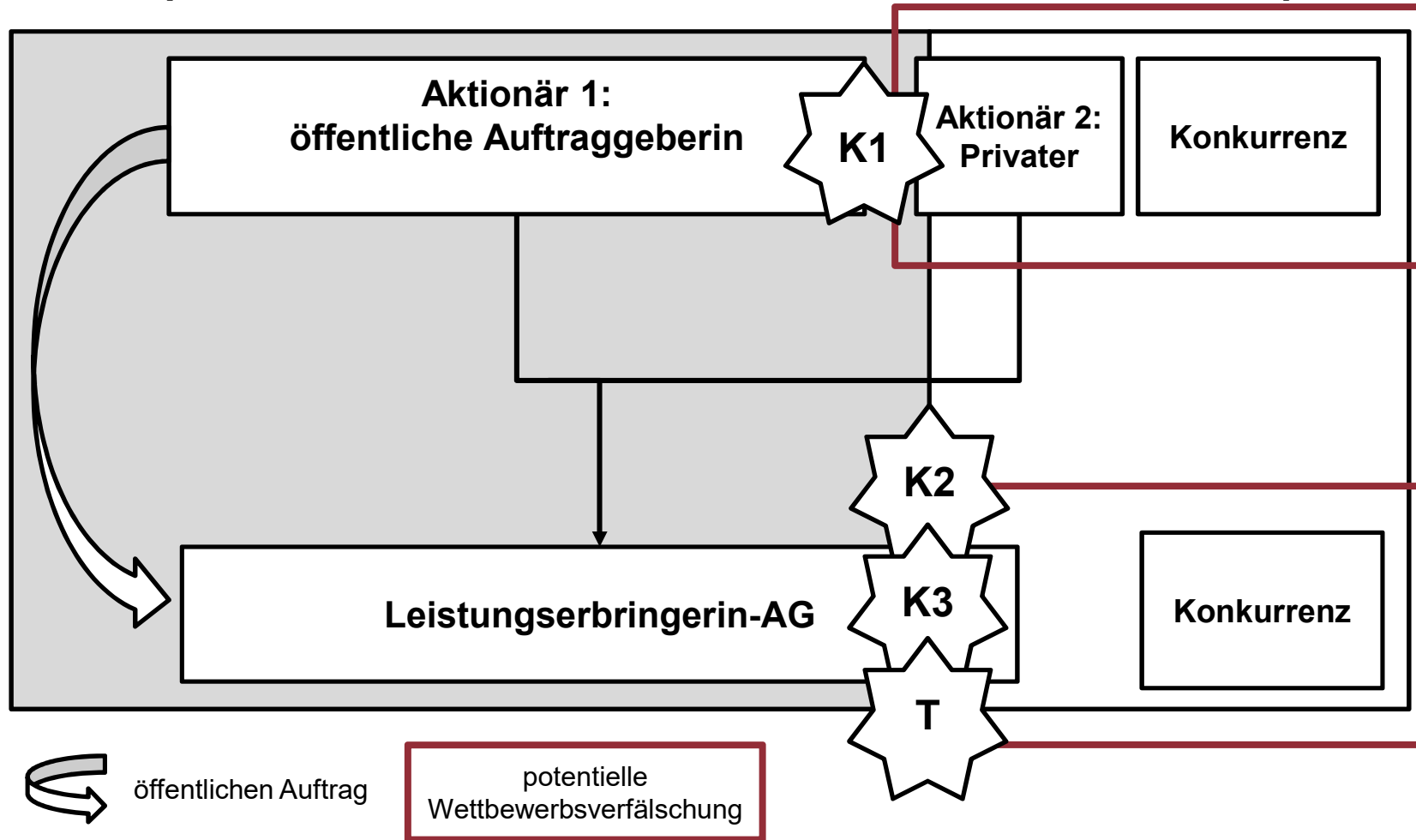
**→ Kriterien stehen im Dienste des präventiven Wettbewerbsschutzes**

# Teckal-Praxis des EuGH: Ansatzpunkte der Kriterien



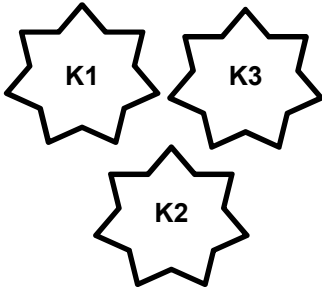
Staatsphäre

Marktsphäre





# Teckal-Praxis des EuGH: Kontrollkriterium

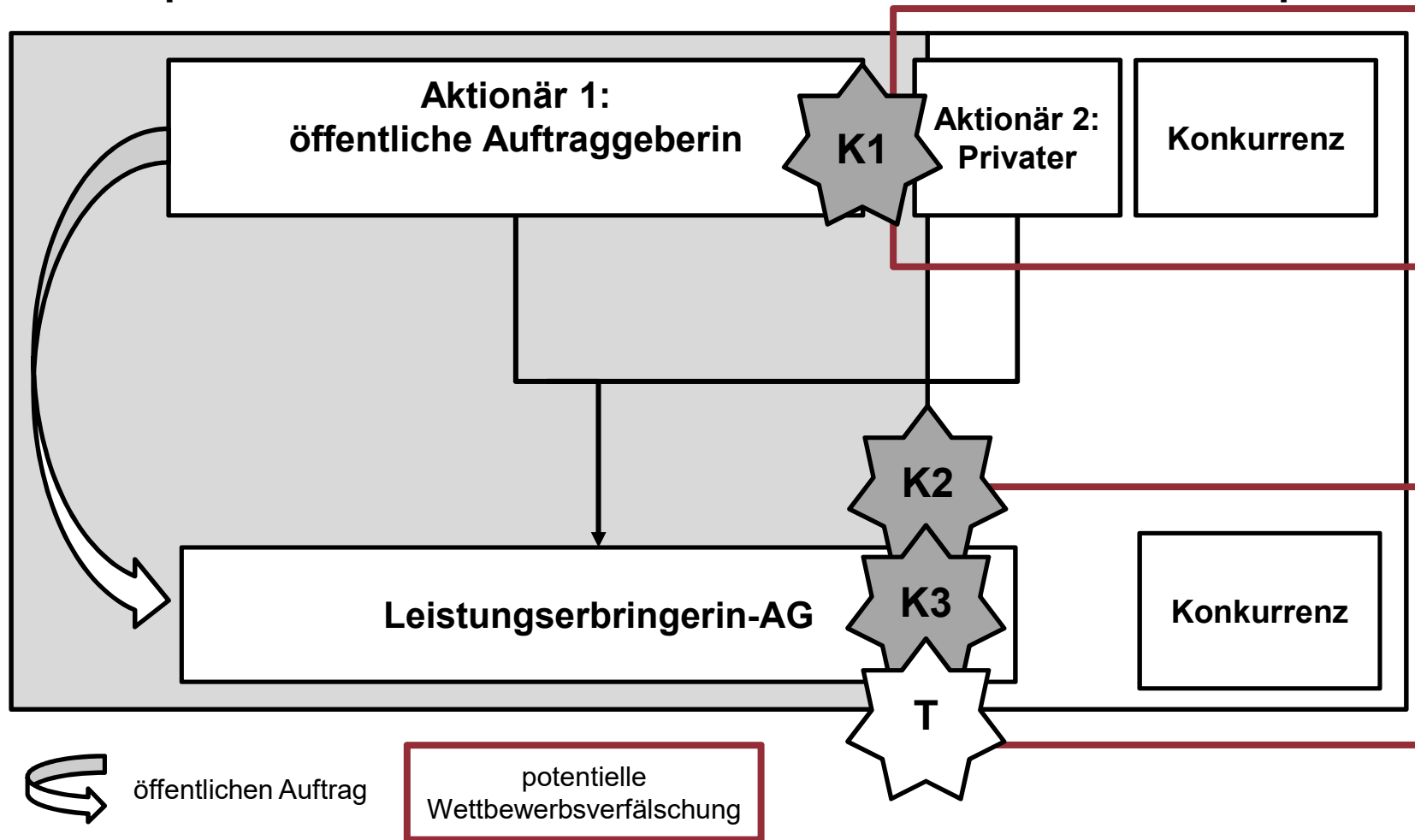
<b>Umschreibung</b>	Auftraggeberin hat über die Leistungserbringerin eine Kontrolle wie über ihre eigene Dienststelle
<b>Beurteilung</b>	Berücksichtigung «aller Rechtsvorschriften u. massgeblichen Umstände»
<b>Teilmerkmale</b> 	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>K1: Teilmerkmal der Absenz von Privatbeteiligungen an der Leistungserbringerin</b> → Ausnahmen vorhanden</li><li>• <b>K2: Teilmerkmal der ausschlaggebenden Einwirkungsmöglichkeit</b> → auf strategische Ziele und wichtige Entscheidungen (d.h. m.E. Entscheide, welche eine übermässige Marktbetätigung zur Folge hätten) → Zweck: längerfristige Absicherung des Tätigkeitskriteriums über den Vergabezeitpunkt hinaus</li><li>• <b>K3: Teilmerkmal der geringen Marktausrichtung und Selbstständigkeit</b> → Auffangfunktion für weitere Einzelfallumstände</li></ul>
<b>Besondere Kontrollinstitute</b>	indirekte Kontrolle (Kontrolle via zwischengeschaltete Gesellschaften; vgl. implizit EuGH, Rs. C-340/04, <i>Carbotermo und Consorzio Alisei</i> , Rz 39)  gemeinsame Kontrolle (mehrere öffentliche Auftraggeberinnen üben Kontrolle über Leistungserbringerin gemeinsam aus; erstmals EuGH, Rs. C-324/07, <i>Coditel Brabant SA</i> , Rz 46).

# Teckal-Praxis des EuGH: Ansatzpunkte der Kriterien



Staatsphäre


Marktsphäre





# Teckal-Praxis des EuGH: Tätigkeitskriterium



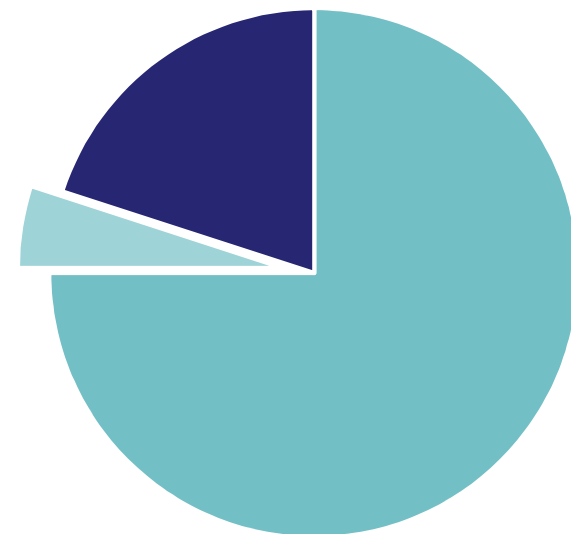
<b>Umschreibung</b>	Leistungserbringerin ist im Wesentlichen für die Auftraggeberin tätig, d.h. sie weist nur nebensächliche Marktaktivität auf <b>→ Rückbindung der überwiegenden Tätigkeiten an die Staatssphäre</b>
<b>Beurteilung</b>	Berücksichtigung «aller – qualitativen wie quantitativen Umstände des Einzelfalls»
<b>Schwelle</b>  	keine fixe prozentuale Wesentlichkeitsschwelle; hingegen Anhaltspunkte: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungserbringerin erbringt 90 % ihrer Tätigkeiten für öff. Auftraggeberin (EuGH, Rs. C-295/05, <i>Asemfo</i>, Rz. 62 ff.)</li> <li>• Leistungserbringerin entfaltet nur «eine ganz untergeordnete Tätigkeit» am Markt (EuGH, Rs. C-573/07, <i>Sea</i>, Rz. 80)</li> </ul>
<b>Messgrösse für Tätigkeiten</b>	Umsatz (explizit erst in EuGH, Rs. C-553/15, <i>Undis Servizi</i> , Rz 32)
<b>Bestimmung der Tätigkeitsanteile</b>	Tätigkeitsanteil der Leistungserbringerin für die sie kontrollierende(n) öffentliche(n) Auftraggeberin(nen) (sog. <b>Staatsphärenanteil</b> ) zzgl. allfälliger <b>Drittstätigkeiten mit ausreichendem Staatssphärenbezug</b> ist ins Verhältnis zu setzen zu den tatsächlichen <b>Gesamttätigkeiten</b> der Leistungserbringerin  → Konsequenz: nur nebensächlicher <b>Marktsphärenanteil</b> bzw. anderweitige Drittstätigkeiten



# Exkurs: Dritttätigkeiten mit ausreichendem Staatssphärenbezug

- Dritttätigkeiten in direkter Erfüllung des Auftrags (z.B. Dienstleistungskonzessionen)
- Dritttätigkeiten als notwendige Ergänzungstätigkeiten
- weitere wettbewerbsneutrale Dritttätigkeiten
  1. **Dritttätigkeiten aufgrund rechtlichen Monopols**
  2. **Dritttätigkeiten aufgrund anderweitiger Direktvergaben innerhalb der Staatssphäre (In-state-Umsätze)**

Tätigkeiten der Leistungserbringerin (z.B. Umsatz)



- Staatssphärenanteil
- Dritttätigkeiten mit ausreichendem Staatssphärenbezug
- Marktsphärenanteil



# Umsetzung in EU-Vergaberichtlinien (I)

## komplexe u. umfangreiche Regelung in Art. 12 Abs. 1-3 u. Abs. 5 RL 2014/24/EU

28.3.2014 Amtsblatt der Europäischen Union L 94/101

b) Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, der Zivilschutz und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinen erbracht werden und die unter die folgenden CPV-Codes fallen: 75210000-1, 75210000-0, 75210000-1, 75210000-4, 75210000-7, 75210000-7, 75210000-8, 94110000-9 und 95140000-1 mit Ausnahme des Einsatzes von Einheiten zur Feuerwehrlösung;

c) öffentliche Passenverkehrlösungen auf Schiene oder per U-Bahngründeln;

d) Dienstleistungen im Rahmen politischer Kampagnen, die unter die CPV-Codes 7914 14 00-8, 92112100-7 und 92112400-4 fallen, wenn sie von einer politischen Partei im Rahmen einer Wahlkampagne vergeben werden.

**Artikel 11**  
**Dienstleistungsaufträge, die aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden**  
Diese Richtlinie gilt nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge, die von einem öffentlichen Auftraggeber an einen anderen öffentlichen Auftraggeber oder an einen Zusammenschluss öffentlicher Auftraggeber aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden, für diese aufgrund entsprechender Rechtsvorschriften oder verbindlichen Verwaltungsvorschriften, die mit dem AEUV vereinbar sind, erteilt.

**Artikel 12**  
**Öffentliche Aufträge zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors**

(1) Ein von einem öffentlichen Auftraggeber an eine juristische Person der privaten oder öffentlichen Rechts regelt ein öffentlicher Auftrag gilt nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Der öffentliche Auftraggeber übt über die betreffende juristische Person eine öffentliche Kontrolle aus, wie über eine eigene Dienststelle;

b) mehr als 50 % der Tätigkeiten dieser juristischen Person dienen der Ausführung der Aufgabe, mit denen sie von der die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder von anderen von diesem kontrollierten juristischen Personen beauftragt wird;

c) es besteht keine direkte private Kapitalbeteiligung an der kontrollierten juristischen Person, mit Ausnahme nicht beherrschender Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Instrumente, die in Übereinstimmung mit den Verträgen durch nationale gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind und die keinen maßgeblichen Einfluss auf die kontrollierte juristische Person verleiht;

d) der öffentliche Auftraggeber übt über diese juristische Person eine öffentliche Kontrolle aus, wie über eine eigene Dienststelle.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a über öffentliche Auftraggeber gemeinsam die Kontrolle über eine juristische Person aus, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die beschließenden Organe der kontrollierten juristischen Person setzen sich aus Vertretern ähnlicher oder ähnlicher öffentlicher Auftraggeber zusammen. Einmalige Vertreter können mehrere oder alle selbstständigen öffentlichen Auftraggeber sein;

b) diese öffentlichen Auftraggeber können gemeinsam einen maßgeblichen Einfluss auf die strategischen Ziele und wesentlichen Entscheidungen der kontrollierten juristischen Person ausüben und;

c) die kontrollierte juristische Person verfolgt keine Interessen, die denen der kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber zuwiderlaufen.

Person ausübt. Solche Kontrolle kann auch durch eine andere juristische Person ausgeübt werden, die vom öffentlichen Auftraggeber auf gleiche Weise kontrolliert wird.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn eine kontrollierte juristische Person, bei der es sich um einen öffentlichen Auftraggeber handelt, einen Auftrag an ihrem kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber oder eine andere von diesem öffentlichen Auftraggeber kontrollierte juristische Person vergibt, sofern keine direkte private Kapitalbeteiligung an der juristischen Person besteht, die den öffentlichen Auftrag erhält und, mit Ausnahme nicht beherrschender Formen der privaten Kapitalbeteiligung und Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Instrumente, die in Übereinstimmung mit den Verträgen durch nationale gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind und die keinen maßgeblichen Einfluss auf die kontrollierte juristische Person verleiht.

(3) Ein öffentlicher Auftraggeber, der keine Kontrolle über eine juristische Person der privaten oder öffentlichen Rechts im Sinne von Absatz 1 ausübt, kann einen öffentlichen Auftrag dennoch ohne Anwendung dieser Richtlinie an diese juristische Person vergeben, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Der öffentliche Auftraggeber übt gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern über diese juristische Person eine öffentliche Kontrolle aus, wie über eine eigene Dienststelle;

b) mehr als 50 % der Tätigkeiten dieser juristischen Person dienen der Ausführung der Aufgabe, mit denen sie von der die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder von anderen von diesem kontrollierten juristischen Personen beauftragt wird;

c) es besteht keine direkte private Kapitalbeteiligung an der kontrollierten juristischen Person, mit Ausnahme nicht beherrschender Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Instrumente, die in Übereinstimmung mit den Verträgen durch nationale gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind und die keinen maßgeblichen Einfluss auf die kontrollierte juristische Person verleiht.

Bei einem öffentlichen Auftraggeber wird davon ausgegangen, dass er über die betreffende juristische Person eine öffentliche Kontrolle im Sinne von Unterabsatz 1 Buchstabe a ausübt, wie über eine eigene Dienststelle, wenn er einen ausschlaggebenden Einfluss sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wesentlichen Entscheidungen der kontrollierten juristischen

L 94/104 Amtsblatt der Europäischen Union 28.3.2014

(4) Ein ausschließlich zwischen zwei oder mehr öffentlichen Auftraggebern geschlossener Vertrag fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, wenn alle nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

a) Der Vertrag begründet oder erfüllt eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern mit dem Ziel sicherzustellen, dass von ihnen zu erbringende öffentliche Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden;

b) die Durchführung dieser Zusammenarbeit wird ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt und;

c) die beteiligten öffentlichen Auftraggeber erbringen auf dem offenen Markt weniger als 20 % der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten.

(5) Zur Bestimmung der prozentualen Anzahl der Tätigkeiten gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b, Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Absatz 1 Buchstabe c wird der durchschnittliche Gesamtumsatz, oder ein passendes alternativer statistischer Wert wie z. B. Kosten, der der betreffenden juristischen Person oder dem betreffenden öffentlichen Auftraggeber während der letzten drei Jahre vor Vergabe der Aufträge in Bezug auf Dienstleistungen, Leistungen und Sachverhalte zuzurechnen sind, herangezogen.

Liegt für die letzten drei Jahre keine Angaben über den Umsatz oder einen passenden alternativen statistischen Wert wie z. B. Kosten vor oder sind sie nicht mehr relevant, weil die betreffende juristische Person oder der betreffende öffentliche Auftraggeber gerade gegründet wurde oder erst vor kurzem über Vermögenswerte ohne Tätigkeiten aufgenommen hat oder weil sie ihre Tätigkeiten erstmals erbracht hat, genügt es, wenn die herangezogenen Werte – vor allem durch Prognosen über die Geschäftsentwicklung – den statistischen Werten gleichwertig sind.

**Abschnitt 8**  
**Besondere Sachverhalte**  
**Unterabschnitt 1**  
**Subventionierte Aufträge und Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen**  
**Artikel 11**  
**Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern subventioniert werden**  
Die Bestimmungen dieser Richtlinie finden auf die Vergabe folgender Aufträge Anwendung:

a) Bauaufträge, die zu mehr als 50 % von öffentlichen Auftraggebern direkt subventioniert werden und deren geschätzter Wert ohne MwSt mindestens 1 000 000 EUR beträgt, sofern diese Aufträge eine der folgenden Tätigkeiten umfassen:

i) Tiefbauarbeiten gemäß der Aufzählung in Anhang II;

ii) Bauleistungen für die Errichtung von Krankenhäusern, Sporthallen, Schulen und Hochschulen sowie Verwaltungsgebäuden;

iii) Dienstleistungsaufträge, die zu mehr als 50 % von öffentlichen Auftraggebern direkt subventioniert werden und deren geschätzter Wert ohne MwSt mindestens 100 000 EUR beträgt, wenn diese Aufträge mit einem Bauauftrag gemäß Buchstabe a verbunden sind.

Die öffentlichen Auftraggeber, die die in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Subventionen gewähren, stellen die Einhaltung dieser Richtlinie sicher, wenn der subventionierte Auftrag nicht von ihnen selbst oder von ihnen im Namen und für Rechnung anderer Stellen vergeben wird.

**Artikel 14**  
**Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen**  
Diese Richtlinie gilt nur für solche öffentliche Dienstleistungsaufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, die unter die CPV-Codes 7300 00 00-1 bis 73110000-9, 73120000-1, 73140000-2 und 73150000-1 fallen, vorausgesetzt, dass beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) die Ergebnisse sind ausschließlich Eigentum des öffentlichen Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit und;

b) die erbrachte Dienstleistung wird vollständig durch den öffentlichen Auftraggeber vergütet.

**Unterabschnitt 2**  
**Vergabe von Aufträgen, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekten betreffen**  
**Artikel 11**  
**Verteidigung und Sicherheit**  
(1) Diese Richtlinie gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge und für die Durchführung von Wettbewerben in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit, mit Ausnahme der folgenden Aufträge:

a) Aufträge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/81/EG fallen;

b) Aufträge, auf die die Richtlinie 2009/81/EG nach dem Artikel 8, 12 und 13 nicht anwendbar ist.

(2) Liegt nicht bereits eine der in Absatz 1 genannten Ausnahmen vor, so findet diese Richtlinie keine Anwendung, wenn der Staat wesentliche Sicherheitsaspekte eines Mitgliedsstaats nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen, zum Beispiel durch Anforderungen, die auf den Schutz der Vertraulichkeit der Informationen abzielen, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen einer Vergabeverfahren im Sinne dieser Richtlinie zur Verfügung stellt, gewährleisten werden kann.



## Umsetzung in EU-Vergaberichtlinien (II)

- **Abs. 1**  
**Grundkonstellation der Quasi-in-house-Ausnahme und indirekte Kontrolle**
- **Abs. 2**  
**Kontrolle in inversen und horizontalen Konstellationen**
- **Abs. 3**  
**Tatbestandsvoraussetzungen des Joint-Quasi-in-house-Geschäfts (sog. «Elternteil-Tochter-Konstellation»)**
- **Abs. 4:**  
**[In-state-Geschäft nach EU-Konzeption]**
- **Abs. 5**  
**Berechnungsmethode für die Bestimmung des prozentualen Anteils der Tätigkeiten (anwendbar für QiH- u. In-state-Ausnahme)**



## Umsetzung in EU-Vergaberichtlinien (III)

- **Stossrichtung der *Teckal*-Praxis vordergründig übernommen**
- **ABER:**
  - Art. 12 RL 2014/24/EU enthält Konkretisierungen und zahlreiche Neuerungen, z.B.:**
    - Verbot von Privatbeteiligungen systematisch neu als eigenständige Voraussetzung (Abs. 1 lit. c)
    - fixe prozentuale Wesentlichkeitsschwelle («mehr als 80%»; Abs. 1 lit. b)
    - detaillierte Vorgaben zur Berechnung der Tätigkeitsanteile (Abs. 5)
    - Messgrösse: nicht nur Umsatz, sondern auch andere geeignete alternative tätigkeitsgestützte Werte (z.B. Kosten; Abs. 5)
    - explizite Zulässigkeit bisher ungeklärter Konstellationen (inverses QiH. u. horizontales QiH; Abs. 2)
    - etc.



## Umsetzung in EU-Vergaberichtlinien (IV)

- **Bedeutende Aufweichung des ursprünglichen Wettbewerbsschutzgedankens, eindrücklich z.B.:**
  - Tätigkeitskriterium: explizite Zulässigkeit eines grosszügigen Marktsphärenanteils von 20 % (Art. 12 Abs. 1 lit. b RL 2014/24/EU)
  - Auflockerung des Privatbeteiligungsverbots (→ 1. Teilmerkmals des Kontrollkriteriums) in unterschiedlicher Hinsicht, vgl. Art. 12 Abs. 1 lit. c RL 2014/24/EU:
    - Verbot betrifft nur noch «direkte private Kapitalbeteiligung»
    - Zulässigkeit gewisser gesetzlicher Pflichtbeteiligungen
  
- **politisch motivierte Aktzentverschiebung:**  
mehr Flexibilität für öffentliche Auftraggeberinnen auf Kosten des Wettbewerbsschutzgedankens



## Regelung in Art. 10 Abs. 3 lit. d nBöB

- **vergleichsweise knapp gehalten; Übernahme der beiden unbestimmten *Teckal*-Kriterien**
- **Auslegungsvorschlag der Exekutive in Botschaft (BBI 2017 1851, 1907):**
  - « [...] Buchstabe d kodifiziert die wesentlichen Voraussetzungen und Entscheidungsgründe dieser Praxis, die vom EuGH in einer Reihe von Entscheiden weiterentwickelt wurde. Allerdings erfolgt hier eine autonome, GPA-konforme und nicht notwendigerweise dynamische Kodifikation der *Teckal*-Praxis. Die weiteren Entwicklungen der EU-Rechtsprechung sind somit für die Auslegung von Buchstabe d nicht bindend [...].»
  - **Übernahme *Teckal*-Praxis** des EuGH gemäss **Rechtsprechungsstand vom 15. Februar 2017** (Datum der Überweisung der Botschaft an das Parlament)
  - Neuregelung in Art. 12 RL 2014/24/EU findet keine Erwähnung
  - Bundesrat regt aber an, den Staatsphärenanteil ähnlich der EU-Vergaberichtlinien auf mindestens 80% festzulegen
- **Vor- und Nachteile des Auslegungsvorschlags der Exekutive:**
  - grosse Flexibilität bei der innerstaatlichen Weiterentwicklung (+), auf Kosten der Rechtssicherheit (-)
  - keine automatische Übernahme der in Art. 12 RL 2014/24/EU angelegten Lockerung des Wettbewerbsschutzes (+)

# Anwendungsempfehlung für die Schweiz



- **Ziel und Zweck («präventiver Schutz des Wettbewerbs») zentral**
- **Forderung für innerstaatliche Auslegung und Anwendung:**
  - verstärkte Ausrichtung am verfassungsmässigen Grundsatz der staatlichen Wettbewerbsneutralität (Art. 27 i.V.m. Art. 94 Abs. 1 BV)
- **Beabsichtigte Orientierung des Bundesrats an *Teckal*-Praxis des EuGH insofern begrüssenswert, weil**
  - strikterer Wettbewerbsschutz als Art. 12 RL 2014/24/EU
  - identifizierte Teilmerkmale des Kontroll- u. Tätigkeitskriteriums dienen als nützliche Heuristik bei der Prüfung (siehe Folie 7 u. 9)
  - ABER m.E. höhere Wesentlichkeitsschwelle (z.B. 90%) notwendig
- **Übernahme gewisser wettbewerbsneutraler Aspekte von Art. 12 RL 2014/24/EU wäre sinnvoll, z.B.:**
  - detaillierten Vorgaben in Art. 12 Abs. 5 RL 2014/24/EU für die Messgrösse der Tätigkeit sowie die Berechnung der Tätigkeitsanteile
  - Übernahme der in Art. 12 Abs. 1-3 RL 2014/24/EU explizit geregelten Fallkonstellationen (inverses, indirektes, horizontales und Joint-QiH) sowie darauf aufbauender Weiterentwicklungen



# Take-aways



1. Kontroll- und Tätigkeitskriterium der **Teckal-Praxis des EuGH** als Ausdruck eines «präventiven Wettbewerbsschutzsystems»
2. Kodifikation der QiH-Ausnahme in **EU-Vergaberichtlinien** weicht präventiven Wettbewerbsschutzgedanken auf
3. **Schweizer Erstregelung** (Art. 10 Abs. 3 lit. d nBöB)
  - anerkennt die unbestimmt gehaltenen *Teckal*-Voraussetzungen
  - Botschaft legt im Grundsatz eine Ausrichtung an der strikteren *Teckal*-Praxis des EuGH nahe
4. **Forderung für innerstaatliche Auslegung und Anwendung:**  
verstärkte Ausrichtung am verfassungsmässigen Grundsatz der staatlichen Wettbewerbsneutralität

# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Weitere Informationen in Buchform

*Martin Ludin, Privilegierte Vergaben innerhalb der Staatssphäre – Eine Rechtsvergleichung von In-house-, Quasi-in-house- und In-state-Geschäften in der EU und der Schweiz, Zürich/St. Gallen 2019*

